



Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 29. Mai 2018 betreffend Genome Editing / neue Pflanzenzüchtungsmethoden: Konsumentenbedürfnisse ins Zentrum rücken

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) und Artikel 1 des Reglements der EKK vom 1. Februar 1966 unterbreitet die EKK dem Bundesrat folgende

EMPFEHLUNG

Hintergrund

Der Molekularbiologie haben sich in den letzten Jahren unter dem Stichwort „Genome Editing“ neue Möglichkeiten eröffnet. Nun lässt sich das Erbgut gezielt, einfach, schnell und günstig verändern. Die neuen Methoden kommen bereits in der Humanmedizin und in der Tier- und Pflanzenzucht zumindest versuchsweise zum Einsatz.

Bei Genome-Editing-Verfahren gilt es zu unterscheiden zwischen Methoden, bei denen artfremde Gene in ein Genom eingeführt werden, und solchen, bei denen arteigene Gene eingeführt, ausgeschnitten oder verändert werden. Wenn bei den Verfahren lediglich arteigene Gene involviert sind, ist nicht mehr nachweisbar, ob es sich um eine natürliche Erbgutveränderung handelt oder um Genome Editing. Noch sind sich Politik, Wissenschaft und NGO uneins, ob die neuen Methoden zur Gentechnik zählen oder nicht.

In einigen Ländern zählt die sogenannte CRISPR-Cas-Methode, eine Variante des Genome Editing, nicht zur Gentechnik. Bereits laufen dort Forschungsprojekte bei Weizen, Kartoffeln, Tomate, Soja, Mais und Bananen. Auch die ODM-Technik, eine andere Genome Editing-Variante, beurteilen etwa die USA und Kanada nicht als Gentechnik. In diesen Staaten wird ODM-Raps bereits angebaut.

In den USA sollen noch im laufenden Jahr erste, mit Genome Editing entwickelte Produkte auf den Markt kommen und nicht unter die Gentechnik-Bestimmungen fallen. Da zu erwarten ist, dass diese Produkte oder daraus hergestellte Lebensmittel auch in die Schweiz importiert werden, ergibt sich eine zeitliche Dringlichkeit.

Gleichzeitig beurteilen Australien und Neuseeland die Genome Editing-Methoden als Gentechnik und stellen sie unter das bisherige Gesetz. In diesen beiden Ländern müssen die Produkte, die mittels der neuen Techniken entstehen, eine Sicherheitsprüfung durchlaufen und gekennzeichnet werden.

Empfehlung der EKK an den Bundesrat:

Nach Kenntnis der EKK erarbeitet der Bund zur Zeit einen Vorschlag, ob und wie die Schweiz die neuen Methoden regulieren soll.

Bisher spielt die Meinung der Öffentlichkeit zu Genome Editing in der wissenschaftlich und juristisch orientierten Debatte eine untergeordnete Rolle und ist zudem weitgehend unbekannt. Die EKK empfiehlt dem Bundesrat und den zuständigen Bundesämtern die Konsumentinnen und Konsumenten einzubeziehen, da sie letztlich über die Akzeptanz der neuen Verfahren entscheiden.

Die EKK erachtet es als Pflicht der Bundesbehörden, die Konsumentinnen und Konsumenten über die Verfahren und deren Chancen und Risiken ausreichend, neutral und verständlich zu informieren. Eine Studie des Deutschen Instituts für Risikowahrnehmung zeigte im vergangenen Herbst Vorbehalte und ein grosses Informationsbedürfnis bei der deutschen Bevölkerung auf. Die EKK empfiehlt die Konsumentenhaltung und –erwartung in der Schweiz ebenfalls mit repräsentativen Studien zu erheben.

Die EKK schätzt es, wenn sie frühzeitig über die weiteren Schritte zu diesem Thema informiert wird.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)